

**VERMERK DER GENERALDIREKTION ENERGIE UND
VERKEHR zu den RICHTLINIEN über den ELEKTRIZITÄTS-
und den ERDGASBINNENMARKT (2003/54/EG und 2003/55/EG)**

RECHTLICH NICHT BINDENDES KOMMISSIONSPAPIER

MASSNAHMEN ZUR SICHERUNG DER STROMVERSORGUNG

16.01.2004

I. Einleitung

Die Liberalisierung des Marktes begann in der Europäischen Union zu einem Zeitpunkt, da generell überschüssige Reserven vorhanden waren. Eine der Folgen der Liberalisierung und des Strebens nach mehr Effizienz in der Branche ist ein Ende dieser Überschusskapazitäten. Der Gesellschaft entstehen jedoch durch mangelnde Stromversorgung weitaus höhere Kosten, wie die Stromversorgungskrise in Kalifornien gezeigt hat.

In Randgebieten wie Irland, Skandinavien, Italien, Griechenland und der Iberischen Halbinsel zeichnet sich gelegentlich eine Tendenz zu mangelnder Kapazität ab. Denkbar ist, dass die Stromerzeugung auch auf dem zentralen UCTE-Markt (UCTE: Union for the Coordination of Transmission of Electricity - Union für die Koordinierung der Stromübertragung) nicht mehr ausreichend sein wird, wenn keine geeigneten Maßnahmen getroffen werden.

Nach Auffassung der Kommission wird der Binnenmarkt grundsätzlich die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Sicherheit der Stromversorgung bieten. In Ausnahmefällen können sich jedoch zusätzliche Maßnahmen als notwendig erweisen, um den gewünschten sozialen Effekt einer Versorgung zu angemessenen Preisen zu erreichen (Artikel 3 Absatz 3). Eine unangemessene Verlagerung der Verbrauchervorteile auf Unternehmen bei mangelnder Versorgung ist zu vermeiden.

Die Sicherheit der Stromversorgung liegt im Interesse der Allgemeinheit, und die Mitgliedstaaten müssen gemäß Artikel 3 Absatz 3 mindestens für Haushalte eine Grundversorgung gewährleisten.

Dank der Elektrizitätsrichtlinie verfügen die Europäische Union und die Mitgliedstaaten über genügend Instrumente, um die Stromversorgung zu angemessenen Preisen sicherzustellen. Dieses Papier soll in erster Linie erläutern, welche Möglichkeiten den Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen offen stehen, die ein marktpolitisches Eingreifen erfordern. Es zeigt ferner auf, welche dieser Möglichkeiten den Wettbewerb und den Binnenmarkt am wenigsten beeinträchtigen. Dies ist von Bedeutung, da Eingriffe durch ihren gemeinwirtschaftlichen Charakter gerechtfertigt sind und daher die Anforderungen an gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erfüllen müssen.

II Einschlägige Bestimmungen der Richtlinie

Aufgrund folgender Bestimmungen der Richtlinie können die Mitgliedstaaten und die Europäische Union Maßnahmen treffen, die sich u.U. als notwendig erweisen.

Erwägungen 22-23

(22) *Fast alle Mitgliedstaaten haben sich dafür entschieden, den Wettbewerb im Elektrizitätserzeugungsmarkt durch ein transparentes Genehmigungsverfahren zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch die Möglichkeit vorsehen, zur Versorgungssicherheit durch eine Ausschreibung oder ein vergleichbares Verfahren für den Fall beizutragen, dass sich im Wege des Genehmigungsverfahrens keine ausreichenden Elektrizitätserzeugungskapazitäten schaffen lassen.*

Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, im Interesse des Umweltschutzes und der Förderung neuer, noch nicht ausgereifter Technologien Kapazitäten auf der Grundlage veröffentlichter Kriterien auszuschreiben. Die neuen Kapazitäten schließen unter anderem erneuerbare Energien und Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ein.

(23) *Im Interesse der Versorgungssicherheit sollte das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage in den einzelnen Mitgliedstaaten beobachtet und anschließend ein Gesamtbericht über die Versorgungssicherheit in der Gemeinschaft angefertigt werden, in dem die zwischen verschiedenen Gebieten bestehende Verbindungskapazität berücksichtigt wird. Die Beobachtung sollte so frühzeitig erfolgen, dass die geeigneten Maßnahmen getroffen werden können, wenn die Versorgungssicherheit gefährdet sein sollte. Der Aufbau und der Erhalt der erforderlichen Netzinfrastruktur einschließlich der Verbundmöglichkeiten und der dezentralen Elektrizitätserzeugung sind wichtige Elemente, um eine stabile Elektrizitätsversorgung sicherzustellen*

Artikel 2 - Begriffsbestimmungen

24) *"Ausschreibungsverfahren" das Verfahren, durch das ein geplanter zusätzlicher Bedarf und geplante Ersatzkapazitäten durch Lieferungen aus neuen oder bestehenden Erzeugungsanlagen abgedeckt werden;*

25) *"langfristige Planung" die langfristige Planung des Bedarfs an Investitionen in Erzeugungs-, Übertragungs- und Verteilungskapazität zur Deckung der Elektrizitätsnachfrage des Netzes und zur Sicherung der Versorgung der Kunden;*

29) *"Energieeffizienz/Nachfragesteuerung" ein globales oder integriertes Konzept zur Steuerung der Höhe und des Zeitpunkts des Elektrizitätsverbrauchs, das den Primärenergieverbrauch senken und Spitzenlasten verringern soll, indem Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz oder anderen Maßnahmen wie unterbrechbaren Lieferverträgen Vorrang vor Investitionen zur Steigerung der*

Erzeugungskapazität eingeräumt wird, wenn sie unter Berücksichtigung der positiven Auswirkungen eines geringeren Energieverbrauchs auf die Umwelt und der damit verbundenen Aspekte einer größeren Versorgungssicherheit und geringerer Verteilungskosten die wirksamste und wirtschaftlichste Option darstellen.

Artikel 3 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen und Schutz der Kunden

- (3.2) *Die Mitgliedstaaten können unter uneingeschränkter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags, insbesondere des Artikels 86, den Elektrizitätsunternehmen im Allgemeinen wirtschaftlichen Interesse Verpflichtungen auferlegen, die sich auf Sicherheit, einschließlich Versorgungssicherheit, Regelmäßigkeit, Qualität und Preis der Versorgung sowie Umweltschutz, einschließlich Energieeffizienz und Klimaschutz, beziehen können. Diese Verpflichtungen müssen klar definiert, transparent, nichtdiskriminierend und überprüfbar sein. In Bezug auf die Versorgungssicherheit, die Energieeffizienz/Nachfragesteuerung sowie zur Erreichung der Umweltziele im Sinne dieses Absatzes können die Mitgliedstaaten eine langfristige Planung vorsehen, wobei die Möglichkeit zu berücksichtigen ist, dass Dritte Zugang zum Netz erhalten wollen.*
- (3.3) *Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass alle Haushalts-Kunden und, soweit die Mitgliedstaaten dies für angezeigt halten, Kleinunternehmen, nämlich Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR haben, in ihrem Hoheitsgebiet über eine Grundversorgung verfügen, also das Recht auf Versorgung mit Elektrizität einer bestimmten Qualität zu angemessenen, leicht und eindeutig vergleichbaren und transparenten Preisen haben.*
- (3.8) *Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Artikel 6, 7, 20 und 22 nicht anzuwenden, soweit ihre Anwendung die Erfüllung der den Elektrizitätsunternehmen übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen de jure oder de facto verhindern würde und soweit die Entwicklung des Handelsverkehrs nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt wird, das den Interessen der Gemeinschaft zuwiderläuft. Im Interesse der Gemeinschaft liegt insbesondere der Wettbewerb um zugelassene Kunden in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie und Artikel 86 des Vertrags.*

Artikel 4 Monitoring der Versorgungssicherheit

- (4.) *Die Mitgliedstaaten sorgen für ein Monitoring der Versorgungssicherheit. Soweit die Mitgliedstaaten es für angebracht halten, können sie diese Aufgabe den in Artikel 23 Absatz 1 genannten Regulierungsbehörden übertragen. Dieses Monitoring betrifft insbesondere das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem heimischen Markt, die erwartete Nachfrageentwicklung, die in der Planung und im Bau befindlichen zusätzlichen Kapazitäten, die Qualität und den Umfang der Netzwartung sowie Maßnahmen zur Bedienung von Nachfragespitzen und zur Bewältigung von Ausfällen eines oder mehrerer*

Versorger. Die zuständigen Behörden veröffentlichen alle zwei Jahre spätestens zum 31. Juli einen Bericht über die bei dem Monitoring dieser Aspekte gewonnenen Erkenntnisse und etwaige getroffene oder geplante diesbezügliche Maßnahmen und übermitteln ihn unverzüglich der Kommission.

Artikel 7 Ausschreibung neuer Kapazitäten

(7.1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass neue Kapazitäten oder Energieeffizienz-/Nachfragesteuerungsmaßnahmen im Interesse der Versorgungssicherheit über ein Ausschreibungsverfahren oder ein hinsichtlich Transparenz und Nichtdiskriminierung gleichwertiges Verfahren auf der Grundlage veröffentlichter Kriterien bereitgestellt bzw. getroffen werden können. Diese Verfahren kommen jedoch nur in Betracht, wenn die Versorgungssicherheit durch die im Wege des Genehmigungsverfahrens geschaffenen Erzeugungskapazitäten bzw. die getroffenen Energieeffizienz-/Nachfragesteuerungsmaßnahmen allein nicht gewährleistet ist.

(7.3) Die Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens für Erzeugungskapazitäten und Energieeffizienz-/Nachfragesteuerungsmaßnahmen werden mindestens sechs Monate vor Ablauf der Ausschreibungsfrist im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Die Ausschreibungsbedingungen werden jedem interessierten Unternehmen, das seinen Sitz im Gebiet eines Mitgliedstaats hat, rechtzeitig zur Verfügung gestellt, damit es auf die Ausschreibung antworten kann.

Zur Gewährleistung eines transparenten und nichtdiskriminierenden Verfahrens enthalten die Ausschreibungsbedingungen eine genaue Beschreibung der Spezifikationen des Auftrags und des von den Bietern einzuhaltenden Verfahrens sowie eine vollständige Liste der Kriterien für die Auswahl der Bewerber und die Auftragsvergabe, einschließlich der von der Ausschreibung erfaßten Anreize wie z. B. Beihilfen. Die Spezifikationen können sich auch auf die in Artikel 6 Absatz 2 genannten Aspekte erstrecken.

(7.4) Im Falle einer Ausschreibung für benötigte Produktionskapazitäten müssen auch Angebote für langfristig garantierte Lieferungen von Strom aus bestehenden Produktionseinheiten in Betracht gezogen werden, sofern damit eine Deckung des zusätzlichen Bedarfs möglich ist.

(7.5) Die Mitgliedstaaten benennen eine Behörde, eine öffentliche Stelle oder eine von der Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität sowie von der Elektrizitätsversorgung unabhängige private Stelle, bei der es sich um die in Artikel 23 Absatz 1 genannte Regulierungsbehörde handeln kann und die für die Durchführung, Überwachung und Kontrolle des in den Absätzen 1 bis 4 beschriebenen Ausschreibungsverfahrens zuständig ist. Ist ein Übertragungsnetzbetreiber in seinen Eigentumsverhältnissen völlig unabhängig von anderen, nicht mit dem Übertragungsnetz zusammenhängenden Tätigkeitsbereichen, kann der Übertragungsnetzbetreiber als für

die Durchführung, Überwachung und Kontrolle des Ausschreibungsverfahrens zuständige Stelle benannt werden. Diese Behörde oder Stelle trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der in den Angeboten gemachten Angaben zu gewährleisten.

Artikel 28 Berichterstattung

(28.1) Die Kommission überwacht und überprüft die Anwendung dieser Richtlinie und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat vor Ablauf des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und danach jedes Jahr einen Gesamtbericht über die erzielten Fortschritte vor. In diesem Bericht wird mindestens Folgendes behandelt:

- c) eine Untersuchung der Fragen, die mit der Kapazität des Elektrizitätsnetzes und der Sicherheit der Stromversorgung in der Gemeinschaft und insbesondere mit dem bestehenden und dem erwarteten Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage zusammenhängen, unter Berücksichtigung der zwischen verschiedenen Gebieten bestehenden realen Austauschkapazitäten des Netzes;*
- d) besondere Aufmerksamkeit wird den Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bedienung von Nachfragespitzen und zur Bewältigung von Ausfällen eines oder mehrerer Versorger gewidmet;*

III. Zwei Hauptoptionen zur Sicherung der Stromversorgung bei Marktversagen

Dem Mangel an zentralen Informationen über die Versorgungssicherheit in den Mitgliedstaaten wird mit Artikel 4 begegnet, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage zu überwachen und der Kommission alle zwei Jahre darüber Bericht zu erstatten. Die Mitgliedstaaten können eine staatliche Stelle, die Regulierungsbehörde oder den Übertragungsnetzbetreiber damit beauftragen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Abhilfemaßnahmen sie bei einer absehbaren Störung des Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage treffen bzw. planen. Um einer solchen Situation zu begegnen, stehen den Mitgliedstaaten zwei Handlungsmöglichkeiten offen.

Eine ausreichende Stromerzeugung kann zunächst durch den Bau neuer Anlagen, Kapazitätsvorschriften für die Marktteilnehmer oder durch eine zentrale Reservekapazität gewährleistet werden. Weitere Handlungsmöglichkeiten bieten sich auf der Nachfrageseite.

Die Möglichkeit, Preisobergrenzen, z.B. für die Versorgung von Haushalten, vorzugeben, ist sorgfältig gegen die damit verbundenen Risiken abzuwägen: Sie könnten die Investitionssignale verzerren und sich somit kontraproduktiv auswirken.

A. Angemessenheit der Erzeugung - Kapazitätsaufbau/Kapazitätsmaßnahmen

1) Ausschreibung neuer Kapazitäten

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten ein Ausschreibungsverfahren zur Schaffung zusätzlicher Erzeugungskapazitäten einleiten, wenn eine Verknappung der Stromversorgung droht, auf die der Markt aufgrund der Genehmigungsverfahren nicht angemessen reagieren kann. Der Artikel enthält klare Anweisungen für die Organisation eines solchen Verfahrens, auf die hier nicht im Einzelnen eingegangen werden soll.

Nach Auffassung der Kommission bietet ein Ausschreibungsverfahren den Vorteil, dass es relativ leicht zu veranstalten ist und (im Gegensatz zum Genehmigungsverfahren) Investoren veranlassen wird, die ausgeschriebene Kapazität tatsächlich aufzubauen. Es wirft jedoch auch einige wichtige Fragen auf, die die Mitgliedstaaten prüfen sollten.

Die Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens stellt eine Intervention der staatlichen Stellen auf dem Markt dar; ein solches Verfahren verzerrt - wie dies auch bei anderen Interventionen der Fall ist - die auf dem Markt vorhandenen Investitionssignale und könnte seitens der Investoren zu einem Verhalten führen, das darin besteht, abzuwarten, bis die Ausschreibung lanciert wird.

Die Wettbewerbsverzerrung infolge einer Ausschreibung auf Randmärkten wird sich eher auf die Inlandsmärkte beschränken. I

Die Veröffentlichung einer Ausschreibung in einem zentraler gelegenen Mitgliedstaat bedeutet jedoch nicht nur eine Intervention auf dem Markt des betreffenden Landes, sondern könnte auch zu Ungleichheiten auf dem Binnenmarkt in Bezug auf Mitgliedstaaten führen, die auf andere Maßnahmen zur Sicherung der Stromversorgung angewiesen sind.

b) Gleichwertige Maßnahmen hinsichtlich der Transparenz und Nichtdiskriminierung - Kapazitätsmechanismen

Daher sieht Artikel 7 Absatz 1 ausdrücklich vor, dass die Mitgliedstaaten auch Maßnahmen treffen können, die in Bezug auf Transparenz und Nichtdiskriminierung gleichwertig sind. Die folgenden Kapazitätssicherungsverfahren scheinen in den Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stehen. All diesen Verfahren ist gemein, dass sie den gesellschaftlichen Nutzen hinreichender Reservekapazität zur Geltung bringen. Die größten Unterschiede bestehen in der Angemessenheit des Preissignals, der Schärfe der Maßnahmen und dem mehr oder weniger marktorientierten Charakter.

- Zusatzkapazität als Reserve. Die Mitgliedstaaten können beschließen, eine zentrale Stelle, vorzugsweise den Übertragungsnetzbetreiber, zu verpflichten, Reservekapazitäten unter Vertrag zu nehmen. Auf diese Reserve sollte nur zurückgegriffen werden, wenn der Markt ein Niveau erreicht, das dem Verlustwert entspricht, damit die Investitionssignale greifen können. Dabei steht jedoch zu erwarten, dass die Gesellschaft angesichts des Preisanstiegs Druck

ausübt und auf die Nutzung der Reserve hinwirkt. Das bedeutet, dass das Vorhandensein einer Reservekapazität möglicherweise die Investitionssignale verzerren könnte, da sie in Anspruch genommen werden könnte, bevor die Signale zum Aufbau zusätzlicher Kapazität führen. Dies wiederum könnte zu einem noch größeren Bedarf an zentraler Reservekapazität führen.

- Kapazitätzahlungen. Die Mitgliedstaaten können ferner beschließen, Erzeuger zu belohnen, deren Kapazität verfügbar ist. Nachteilig ist an dieser Maßnahme vor allem, dass sie weder den tatsächlichen Aufbau zusätzlicher Kapazität garantiert noch einen Missbrauch der Marktmacht durch die Erzeuger ausschließt, wenn Elektrizität knapp wird.
- Kapazitätsanforderungen. Hiermit werden die Anbieter verpflichtet, einen bestimmten Prozentsatz an Reservekapazität zu erwerben. Reservekapazität ist käuflich und kann in unterbrechungsfähigen Verträgen vereinbart sein. Wie bei Kapazitätzahlungen gibt es jedoch keine Gewähr dafür, dass stets genügend Kapazität vorhanden sein wird.
- Zuverlässigkeitsverträge. In diesem Fall muss der Übertragungsnetzbetreiber bei den Erzeugern Kaufoptionen erwerben. Bei der Ausübung der Optionen müssen die Erzeuger die Differenz zwischen dem Markt- und dem Basispreis zahlen. Die Einnahmen der Erzeuger entsprechen dem Basispreis. Wenn keine Kapazität zur Deckung der Optionen vorhanden ist, machen sie Verlust. Bei Elektrizitätsmangel besteht daher für sie kein Anreiz, dem Markt Kapazität vorzuenthalten.

Diese Option setzt wie die obigen eine zentrale Planung voraus. Es ist davon auszugehen, dass der Übertragungsnetzbetreiber die Stelle ist, die sich am besten zur Kontrolle dieses Aspekts des Elektrizitätsmarktes eignet.

- Kapazitätsabonnements. Hierbei entfällt die zentrale Planung. Der Kunde muss eine elektronische Sicherung kaufen, die seinen Stromverbrauch begrenzen kann. Die Sicherungen werden bei Elektrizitätsmangel vom Übertragungsnetzbetreiber aktiviert. Je nach dem Preis, den der Verbraucher noch für seinen Strom zu zahlen bereit ist, wird es sie in unterschiedlicher Größe geben. So kennt jeder Verbraucher den Preis für eine zuverlässige Versorgung. Die Erzeuger, die die Sicherungen verkaufen, können dies nur tun, wenn entsprechende Kapazität vorhanden ist.

(c) Langfristige Verträge

Die Mitgliedstaaten können die Anbieter ferner verpflichten, langfristige Verträge mit den Erzeugern zu schließen. Dabei sind die voraussichtlichen Preisentwicklungen für Spitzenkapazitäten zu berücksichtigen und die Preise stets höher als der Kassamarktpreis anzusetzen, der in der Regel den Grenzkosten der Erzeugung entspricht, ausgenommen bei Strommangel und unvermitteltem Preisanstieg. Es wird für Kunden und Unternehmen gleichermaßen schwierig sein, ihren künftigen Bedarf lange genug vor auszuplanen, um die Konjunkturzyklen abzudecken, d. h. für ein oder zwei Jahrzehnte. Die beiden wesentlichen Nachteile des Konzepts „langfristiger“ Verträge sind die Möglichkeit potentieller Kunden, zu Anbietern mit preiswerteren

Verträgen überzuwechseln und die Tatsache, dass diese Verträge u.U. zu kurzfristig sind, um den Konjunkturzyklus abzudecken.

B. Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Nachfragesteuerung

Ein wesentlicher Teil des Artikels 7 betrifft die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, eine Ausschreibung einzuleiten oder vergleichbare Maßnahmen zur Sicherung der Stromversorgung zu treffen, nicht nur, um neue Produktionskapazitäten bereitzustellen, sondern auch, um die Energieeffizienz zu steigern und die Nachfrage zu steuern.

Hierzu bieten sich verschiedene Möglichkeiten an:

- Möglichkeit der Versorgungsunterbrechung
- Nachfragesteuerungs- und Energieeffizienzmaßnahmen der Anbieter, weil sie z.B. aufgrund ihrer Lizenz einen bestimmten Prozentsatz an Energie an der angebotenen Elektrizität einsparen müssen.
- Nachfragesteuerungs- und Energieeffizienzmaßnahmen der Erzeuger
- Echtzeit-Kosteninformationen für Verbraucher durch Zählereinrichtungen, die es dem Kunden gestatten, bei einem Preisanstieg sein Verbrauchsmuster anzupassen.

Die Kommission plädiert dafür, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit geeigneter Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Nachfragesteuerung aufmerksam prüfen. Dies ist nicht nur angesichts der Umweltverpflichtungen erforderlich, die die Gemeinschaft eingegangen ist, sondern auch die einzige Möglichkeit, ihre Versorgungssicherheit gegenüber Brennstoffanbietern aus Drittländern zu erhöhen.

Das Argument, dass Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Nachfragesteuerung Zusatzkosten verursachen, beispielsweise durch Investitionen in entsprechende Zähler, und mithin keine kurzfristige Option darstellen, hat eine gewisse Berechtigung. Gleiches gilt jedoch auch für Investitionen in die Produktionskapazität. Damit droht sich die kurzfristige Perspektive in immer fernere Zukunft zu verlagern. Diese Argumentation sollte keineswegs dazu führen, dass die Mitgliedstaaten auf die vorgeschlagenen Nachfragesteuerungs- und Energieeffizienzmaßnahmen verzichten, die einem Ungleichgewicht zwischen Nachfrage und Versorgung vorbeugen können.

IV Nichtdiskriminierende Anwendung von Genehmigungsverfahren

In den meisten Mitgliedstaaten ist es aufgrund von Umweltvorschriften (z.B. über Kühlwasseranlagen) und des Mangels an Standorten schwierig, eine Baugenehmigung zu erhalten.

Aufgabe der Kommission ist es, darauf zu achten, dass die Anwendung der Genehmigungsverfahren und -bedingungen kein unnötiges Investitionshindernis

bildet und nicht dazu führt, dass die Mitgliedstaaten systematisch auf Artikel 7 zurückgreifen, der eigentlich für Notfälle bestimmt ist.

V Nationaler Markt oder Binnenmarkt

Nach Artikel 24 der Elektrizitätsrichtlinie können die Mitgliedstaaten in Krisenfällen anderweitige Sofortmaßnahmen treffen.

Artikel 24 Schutzmaßnahmen

Treten plötzliche Marktkrisen im Energiesektor auf oder ist die Sicherheit von Personen, Geräten oder Anlagen oder die Unversehrtheit des Netzes gefährdet, so kann ein Mitgliedstaat vorübergehend die notwendigen Schutzmaßnahmen treffen.

Diese Maßnahmen dürfen nur die geringstmöglichen Störungen im Funktionieren des Binnenmarktes hervorrufen und nicht über das zur Behebung der plötzlich aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.

Der betreffende Mitgliedstaat teilt diese Maßnahmen unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit; diese kann beschließen, dass der betreffende Mitgliedstaat diese Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben hat, soweit sie den Wettbewerb verfälschen und den Handel in einem Umfang beeinträchtigen, der dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Selbstverständlich müssen die Maßnahmen der Mitgliedstaaten den üblichen Kriterien entsprechen, d.h. Handel und Wettbewerb auf das zur Abwendung der Krise notwendige Mindestmaß beschränken

Falls ein Mitgliedstaat die für einen anderen Mitgliedstaat bestimmten Lieferungen unterbricht, um einen Zusammenbruch seines eigenen Elektrizitätsnetzes zu vermeiden, so wird die Kommission bei ihrer Einzelfalluntersuchung selbstverständlich hinreichende Beweise dafür fordern, dass die Unterbrechung der Transitlieferungen, Importe oder Exporte die einzige Möglichkeit war, eine Krise bei der Inlandsversorgung zu vermeiden. Die Interessen der Gemeinschaft, d.h. die Schaffung eines echten Binnenmarktes und ein solidarisches Verhalten der Gemeinschaft, in diesem Fall hinsichtlich der Versorgungssicherheit importabhängiger Mitgliedstaaten, haben zweifellos Vorrang vor derart radikalen Maßnahmen, wenn sich herausstellt, dass stattdessen weniger drastische Maßnahmen möglich gewesen wären.

Ein anderweitiges Vorgehen würde bedeuten, dass das mit der Schaffung eines Binnenmarktes verfolgte Ziel - effizientere und wirtschaftlich tragfähigere Investitionen in Kapazität - verfehlt wird. Die Mitgliedstaaten könnten sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit nicht aufeinander verlassen; jeder einzelne Staat müsste seinen Elektrizitätsbedarf aus der Inlandsproduktion decken.

VI Schlussfolgerung

Die Mitgliedstaaten sind für die Sicherung der Stromversorgung verantwortlich. Es liegt an ihnen, den verschiedenen Akteuren - Regulierungsbehörden, Übertragungsnetzbetreibern, Stromversorgungsunternehmen - die Rechte und Pflichten zuzuweisen, um dieses Ziel zu verwirklichen. Sollte sich herausstellen, dass es voraussichtlich zu einem Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage kommen wird, wäre ein Einschreiten der Behörden auf dem Markt gerechtfertigt. Da jedoch der Binnenmarkt zur gegenseitigen Abhängigkeit führt (da einige Mitgliedstaaten einen erheblichen Teil ihres Strombedarfs aus Importen decken), muss eine europaweite Lösung oder zumindest eine Kombination vereinbarter Lösungen gefunden werden.

Es empfiehlt sich, dass die Mitgliedstaaten im Voraus entscheiden, wie sie bei einem absehbaren Elektrizitätsmangel vorzugehen gedenken, da der Markt Rechtssicherheit benötigt, um einwandfrei zu funktionieren. Die Kommission hat jetzt in der Tat vorgeschlagen, dass es eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten geben sollte, ihren verfolgten Ansatz zu diesem Thema darzulegen¹

Wie aus dieser Unterlage hervorgeht, ist Artikel 7 dahingehend zu interpretieren, dass die Mitgliedstaaten die richtigen Investitionssignale für die Marktteilnehmer setzen müssen, wenn das notwendige Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage nicht gewährleistet ist. Aufgrund der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten nachweisen können, dass die gewählte Möglichkeit zur Sicherung der Stromversorgung den Wettbewerb und den Binnenmarkt so wenig wie möglich einschränkt und zur Erreichung dieses Ziels notwendig ist. Die Kommission weist darauf hin, dass Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Nachfragesteuerung bei der Schaffung eines nachhaltigen Elektrizitätsmarktes mehr und mehr an Bedeutung gewinnen.

Grundsätzlich muss ein Mitgliedstaat nachweisen können, dass der Kapazitätsmangel auf ein strukturbedingtes Marktversagen zurückzuführen ist, dem nicht mit anderen Mitteln begegnet werden kann. Im Interesse der Gemeinschaft muss er das Instrument wählen, das den Wettbewerb und den Binnenmarkt am wenigsten beeinträchtigt.

Es ist in gleicher Weise unerlässlich, dass die von den Mitgliedstaaten verfolgten Ansätze kompatibel und zu keinen unvermeidbaren Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt führen.

¹ Vorschlag für eine Richtlinie über Infrastruktur und Versorgungssicherheit COM(2003)764, Artikel 5